

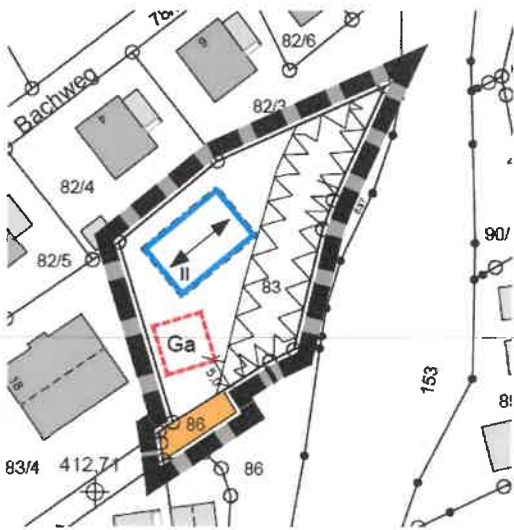
# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kirchanschöring

Nr. 2024-08

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Erweiterung des Bebauungsplanes „Kirchanschöring Nord“ im Bereich der Fl.Nrn. 83 & 86 (Teilfläche) der Gemarkung Kirchanschöring (Bannpointstraße)

Die Gemeinde Kirchanschöring hat mit Beschluss vom 14.12.2023 die Erweiterung des Bebauungsplanes „Kirchanschöring Nord“ in der Fassung vom 27.09.2023 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erweiterung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Kirchanschöring, Rathausplatz 2, 83417 Kirchanschöring, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,


wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchanschöring unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Kirchanschöning, 18.04.2024  
Gemeinde Kirchanschöning

Hans-Jörg Birner  
Erster Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde am 19.04.2024... in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Südostbayerischen Rundschau vom 19.04.2024 Seite ..... hingewiesen.

niedergelegt am 19.04.2024 durch .....  .....  
abgenommen am ..... durch .....